

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.07.2020

Beginn: 20:00 Uhr Ende 21:05 Uhr

Ort: Hans-Herrmann-Halle, Diemarusstraße

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Reinhard, Jürgen

Mitglieder des Gemeinderates

Falinski, Julia Grundhöfer, Niko Hartlaub, Rudi Klement, Jürgen Linke, Julia, Dr. Linke, Thomas Niebauer, Janet Oberle, Hannelore Scheuring, Josef Scheuring, Tatjana Seitz, Eugen Uhrig, Christian Wenzel, Alexander

Schriftführer/in

Debes, Marion

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bieber, Udo Goebel, Volker Reinhard, Peter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Bürgerviertelstunde 2 Schaffung einer Stelle für Jugendsozialarbeit, weitere Vorgehenswei-102/2020 se 3 Segelfluggelände Altenbachtal in Obernau, Anpassung der Flugplatz-100/2020 genehmigung 4 Bebauungsplan "Nördlicher Ortsrand I, Gewerbe" Nr. 08.11, Aufstel-101/2020 lungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans auf den Flurnummern 3211/7, 3211/13, 3211/14, 3211/19 (Teilstück), 3211/24, 3211/26, 3211/90, 3211/95 5 Antrag auf Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden 5.1 Antrag auf Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien 015/2020 Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden, Hauptsache 5.2 Antrag auf Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden, Antrag auf Anleinpflicht auf dem Schulgelände

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 30.06.2020 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 14:0; Stimmenthaltungen: -).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bürgerviertelstunde

TOP 2 Schaffung einer Stelle für Jugendsozialarbeit, weitere Vorgehensweise

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg startet ungefördert mit einer 19,5-Stunden-Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen an der Niedernberger Grundschule.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 5

Sachverhalt:

Am 18.02. hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, dass ein Antrag auf 19,5 Stunden Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) beim Landratsamt mit dem Ziel bis zum neuen Schuljahr eine JaS eingerichtet zu haben, gestellt wird. Weiterhin hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, dass diese Maßnahme, wenn bis zum Sommer die Förderrichtlinien nicht in Kraft getreten sein sollten, ohne Förderung geschehen soll.

Stefan Adams, Sachbereichsleiter im Jugendamt, hat die Gemeindeverwaltung mit Mail vom 26.05.2020 darüber informiert, dass der Jugendhilfeausschuss den Bedarf von Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Niedernberg anerkannt hat. An den Rahmenbedingungen hat sich noch nichts geändert. Für 2020 gibt es keine JaS-Fördergelder für neue Stellen. Ob es für 2021 Gelder gibt, ist noch offen. Die neuen Förderrichtlinien sind immer noch nicht entschieden.

Ein ungeförderter Start wäre jederzeit möglich. Die Gemeinde müsste dann alle Kosten tragen. Erst nach einem Jahr Vakanz der Stelle wäre ein Antrag auf staatliche Förderung wieder möglich.

Wartet man auf einen geförderten Start, könnten bereits jetzt alle nötigen Unterlagen (Kooperationsvereinbarung, pädagogisches Konzept, Stellenbeschreibung) erstellt werden und von allen Kooperationspartnern (Schule, Gemeinde, Schulamt, Landratsamt) unterschrieben werden. Sobald Fördergelder wieder zur Verfügung stehen, die Richtlinien erschienen und der Kreistag sich für einen Ausbau entschieden hat, könnte der Antrag sofort bei der Regierung von Unterfranken gestellt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte sich in seiner Sitzung vom 18.02.2020 für eine ungeförderte Stelle ausgesprochen. Der Antrag wurde entsprechend gestellt und bewilligt. Somit sind die Weichen hierfür gestellt. Der Gemeinderat ist für den Grundsatzbeschluss, ob mit oder ohne Förderung gestartet wird, zuständig.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt auf eine geförderte Stelle zu warten. Ist man erstmal ungefördert gestartet, so muss man die Jugendsozialarbeit an Schulen zunächst nochmals für ein Jahr aussetzen um anschließend in die Förderung kommen zu können.

Aufgrund der seit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses neu eingetretenen, aktuellen Corona-Situation und den damit zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Entwicklungen und den damit verbundenen finanziellen Risiken, sowie der eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten in der Schule, sollte die Vorgehensweise neu bewertet werden. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt nicht ohne staatliche Förderung zu starten.

Hannelore Oberle stellt einen Antrag über sofortige Umsetzung, ohne Förderung, abzustimmen.

TOP 3 Segelfluggelände Altenbachtal in Obernau, Anpassung der Flugplatzgenehmigung

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg bringt keine Einwände und Bedenken gegen die geplante Nutzungsänderung vor.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 1

Sachverhalt:

Die Regierung von Mittelfranken beteiligt mit Schreiben vom 18.06.2020 die Gemeinde Niedernberg bzgl. der Anpassung der Flugplatzgenehmigung für das Segelfluggelände Altenbachtal. Hierin teilt sie Folgendes mit:

"der Betreiber des Segelfluggeländes Altenbachtal wünscht eine Änderung des Nutzungsumfangs des Segelfluggeländes Altenbachtal, der sich aktuell wie folgt darstellt:

- 1. Segelflugzeuge
- 2. Motorsegler, die nicht mit eigener Kraft starten
- 3. Ultraleicht-Segelflugzeuge

Startarten: Windenschlepp und Flugzeugschlepp sowie Gummiseilstarts

Für den Betrieb von eigenstartfähigen Motorseglern waren bislang auf Grund der Hindernissituation behördliche Sondererlaubnisse für Starts und Landungen im Vollzug des § 25 Luftverkehrsgesetz erforderlich. Diese Außenstart- und Landeerlaubnisse wurden unter Prüfung der jeweiligen Performancedaten des vorgesehenen Luftfahrzeugs und der Flugerfahrung des Piloten mit Regelmäßigkeit erteilt. Insbesondere die beiden selbststartfähigen Motorsegler des Flugsport-Clubs konnten mittels der gebotenen Sondererlaubnisse entsprechend den Ausführungen im angefügten Antrag am Flugplatz eingesetzt werden.

Zwischenzeitlich wurde das Segelfluggelände Altenbachtal hindernisbezogen richtlinienkonform hergestellt, so dass die Gründe, die zu der Einschränkung im Nutzungsumfang für Motorsegler geführt haben, weggefallen sind. Dabei hat der Selbststart von Motorseglern das Potential, den Startvorgang im Schleppbetrieb mit einem Motorflugzeug zu ersetzen, was sich geräuschmindern auf den Startvorgang auswirkt.

Weiterhin soll der Betrieb von motorisierter Ultraleichtflugzeugen in den Nutzungsumfang des Flugplatzes mit aufgenommen werden. Ultraleichtflugzeuge gehören zu den Luftsportgeräten, die zulassungsbedingt bereits die Voraussetzungen für erhöhten Lärmschutz erfüllen und deutlich leiser sind als die zum zugelassenen Flugzeugschlepp einzusetzenden Motorflugzeuge.

Die Fallzahlen des durch die Neuerungen ermöglichten Flugbetriebs durch vereinsfremde Luftfahrzeugführer prognostiziert der Antragssteller als sehr gering.

Das Luftamt Nordbayern beabsichtigt daher, die Flugplatzgenehmigung wie beantragt aufgrund der Befugnis des § 54 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungsordnung neu zu fassen:

Benutzungsumfang:

1. Segelflugzeuge

Startarten: Windenschlepp und Luftfahrzeugschlepp sowie Gummiseilstarts

- 2. Motorsegler [NEU: ohne Einschränkung]
- 3. Ultraleichtflugzeuge [NEU: auch motorisiert]
- 4. Motorflugzeuge, soweit für den Schleppbetrieb eingesetzt

Bei der Ziffer 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich klarstellend aus der bereits vorhandenen Berechtigung des Schleppbetriebs mit Flugzeugen ergibt. Ebenfalls redaktioneller Art ist die Ermöglichung von Schleppbetrieb mit generell bezeichneten "Luftfahrzeugen" anstelle "[Motor-]Flugzeugen", also auch mit leiseren Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen. Die völlig geräuschlosen Gummiseilstarts als ebenfalls redaktionelle Änderung, die nur einen Segelflugbetrieb mit Starts und Landungen nach wenigen Metern am Flugplatzgelände zulassen, wurden dem Flugsport-Clubs bereits zugestanden."

Der Sulzbacher Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.05.2020 sein Einvernehmen, zunächst befristet auf ein Jahr, erteilt.

Die Gemeindeverwaltung sieht aufgrund der Schilderung der Regierung von Mittelfranken keine Nachteile für die Gemeinde Niedernberg.

Bebauungsplan "Nördlicher Ortsrand I, Gewerbe" Nr. 08.11, Aufstellungsbe-TOP 4 schluss zur Änderung des Bebauungsplans auf den Flurnummern 3211/7, 3211/13, 3211/14, 3211/19 (Teilstück), 3211/24, 3211/26, 3211/90, 3211/95

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg ändert den Bebauungsplan "Nördlicher Ortsrand I, Gewerbe" unter der Nr. 08.11 für die Fl.Nrn. 3211/7, 3211/13, 3211/14, 3211/19 (Teilstück), 3211/24, 3211/26, 3211/90 und 3211/95, mit dem Ziel die Gebietsart Mischgebiet festzusetzen. Weiterhin soll auf den Flurnummern 3211/14 und 3211/90 Baurecht für Mehrfamilienhäuser geschaffen werden. Das Verfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Mit den Antragstellern wurde bereits ein städtebaulicher Vertrag mit dem Ziel abgeschlossen, dass diese die Kosten des bauleitplanerischen Verfahrens übernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 26.03.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans auf den Fl.Nr. 3211/14 und 3211/90 gefasst.

In der Gemeinderatssitzung am 23.06.2020 stellten die Grundstückseigentümer ihre Planungen vor. Demnach sollen auf der Fl.Nr. 3211/90 (2.908 m²) 26 Wohneinheiten und auf dem Teilstück der Fl.Nr. 3211/14 (ca. 1.150 m²) sollen 14 Wohneinheiten entstehen. Das Gebäude wird mit zwei Geschossen plus Staffelgeschoss ausgebaut, dieses ist ebenfalls ein Vollgeschoss. Über den Bebauungsplan werden die Festsetzungen bzgl. des Staffelgeschosses getroffen.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung soll der Teilbereich von der Gebietsart Gewerbegebiet in ein Mischgebiet abgewandelt werden. Dadurch wird Wohnbebauung und Gewerbenutzung in diesem Bereich ermöglicht. Um eine Durchmischung darstellen zu können, umfasst die Bebauungsplanänderung alle an die Liebigstraße angrenzenden Grundstücke. Diese Grundstücke waren im ursprünglichen Aufstellungsbeschluss noch nicht beinhaltet. Weitere bauplanungsrechtliche Veränderungen sollen auf den weiteren Grundstücken nicht stattfinden.

Im nächsten Schritt ist ein Lärmgutachten zu erstellen. Das vorhandene Gutachten von der Bebauungsplandigitalisierung "Nördlich des Wasserturms" dient als Grundlage.

Der Flächennutzungsplan muss im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Die Aufstellungsbeschlüsse vom 04.06.2013 und 26.03.2019 sind mit dieser Beschlussvorlage hinfällig.



TOP 5 Antrag auf Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

TOP 5.1 Antrag auf Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden, Hauptsache

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt keine Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.06.2020 ging folgender Antrag bei der Gemeindeverwaltung ein:

"Antrag an die Gemeinde Niedernberg: Anleinpflicht für Hunde

Hiermit beantragen wir für Hunde auf öffentlichem Gelände (Gehwege, Spielplätze, das Schulgelände) eine Leinenpflicht zu veranlassen.

Zur Begründung:

Gehäuft laufen Hunde (auch sehr große Hunde) ohne Leine auf dem Gehweg, auf dem Schulgelände und vermehrt auch in der Pfarrer-Seubert-Straße (Schulweg vieler Kinder) wahrscheinlich wegen der Nähe zum Feld.

Einige Kinder (auch meine Tochter) haben panische Angst vor Hunden und, wenn diese auf sie zulaufen, sie anspringen oder einfach an ihnen schnuppern fangen sie an zu weinen haben richtig Angst. Mehrmals schon musste ich meine Tochter zur Schule begleiten, da sie sich nicht traut auf dem Gehsteig zu bleiben, wenn ihr Hunde ohne Leine entgegenkommen und die Besitzer es auch nicht einsehen, die Hunde an die Leine zu nehmen. Gestern erst kam sie tränenüberströmt vom Schulspielplatz, weil ein großer Hund sie wieder einmal angesprungen hat.

Ich beobachte dies nun schon seit geraumer Zeit, habe mehrfach versucht bei den Hundebesitzern Einsicht zu erlangen, aber ohne Erfolg. Ich möchte sie deshalb bitten, den Antrag zu bewilligen. Es werden noch weitere Personen aus Niedernberg (Eltern) diesen Antrag unterschreiben."

In Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wird das Halten von Hunden geregelt: Art. 18 LStVG

- (1) ¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. ²Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.
- (2) Zum Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter können die Gemeinden Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden treffen.
- (3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung oder einer auf Grund des Absatzes 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

In Nr. 18 des Vollzugs des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) sind nähere Bestimmungen hierzu geregelt:

18. Halten von Hunden

- 18.1 Als große Hunde können Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm angesehen werden. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- 18.2 Einschränkungen des freien Umherlaufens können durch Verordnung generell für alle großen Hunde und Kampfhunde oder differenziert für einzelne Rassen oder Gruppen von Hunden bestimmt werden. Insbesondere kommt die Festlegung von Anleinpflichten in Frage. Dabei kann die zulässige Höchstlänge von Leinen bestimmt werden. Es empfiehlt sich die Festlegung, dass nur reißfeste Leinen verwendet werden dürfen. Als Grundlage für die Einführung eines Maulkorbzwangs kommt Absatz 1 nicht in Betracht.

Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Dabei kommt insbesondere eine Begrenzung auf bestimmte öffentliche Anlagen, Wege, Straßen oder Plätze (z. B. Fußgängerzonen) in Betracht. In größeren zusammenhängenden Siedlungsbereichen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in ausreichendem Maße geeignete öffentliche Flächen vom Leinenzwang auszunehmen, um dem Bewegungsbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bek vom 18. August 1986 (BGBI I S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBI I S. 1762). Für besonders empfindliche Bereiche (z. B. den näheren Umgriff von Kinderspielplätzen) kann das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden ganz ausgeschlossen werden.

Von der Geltung der Verordnung sind auszunehmen

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

Weist die Gemeinde im räumlichen Umgriff durch Anschläge oder Zeichen auf die Verordnung gesondert hin, so ist auch auf die Ausnahmeregelung zugunsten der Blindenführhunde hinzuweisen.

18.3 Absatz 2 enthält die Befugnis für den Erlass von Einzelfallanordnungen zum Halten von Hunden (z.B. Anleinpflicht, Maulkorbpflicht, Schließvorrichtungen und Warnschilder am Grundstück). Der Erlass von Einzelfallanordnungen ist für alle Hunde möglich. Einzelfallanordnungen, die über das Halten hinausgehen (z. B. Wegnahme oder Tötung des Hundes), sind dagegen auf Art. 7 Abs. 2 zu stützen.

Der Erlass einer Einzelfallanordnung nach Art. 18 Abs. 2 LStVG, in welcher eine Regelung zur Haltung eines bestimmten Hundes getroffen werden könnte, kommt hier nicht in Betracht, da es sich nicht um einen konkreten Hund handelt. Dementsprechend käme nur der Erlass einer Verordnung in Betracht. Hierfür müssen die nachfolgenden Punkte gegeben sein.

Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

a. Sachlich:

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ist die Gemeinde Sicherheitsbehörde. Sie hat die Aufgabe die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Bei der Anleinpflicht könnte sich die Gemeinde auf Art. 18 Abs. 1 LStVG stützen. Bei der vorliegenden Situation, dass die Kinder Angst vor den frei umherlaufenden Hunden im öffentlichen Bereich (Gehwege, Spielplätze, Schulgelände) haben, handelt es sich um eine abstrakte Gefahr. Abstrakte Gefahr bedeutet, dass durch die Sachlage nach allgemeiner Lebenserfahrung Gefahren im Einzelfall entstehen könnten (konkrete Gefahr) oder es zu einer Störung (zur Wirklichkeit gewordene Gefahr) kommen könnte. In diesem Fall kann die entsprechende Behörde handeln, sie muss aber nicht. Zudem ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Diese besagt, dass soweit wie möglich die Aufgabe von der unteren Ebene bzw. kleinsten Einheit wahrgenommen werden soll. Somit ist die Gemeinde in dieser Situation sachlich zuständig.

b. Örtlich:

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 22 Abs. 1 GO. Dieser besagt, dass die Gemeinde das Gemeindegebiet und seine gesamte Bevölkerung umfasst. Damit ist die Gemeinde Niedernberg örtlich zuständig.

c. Funktionell:

Funktionell zuständig ist der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg (Art.42 Abs. 1 Satz 1 LStVG, § 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg).

2. Ordnungsgemäße Beschlussfassung

Die Verordnung müsste in einer ordnungsgemäßen Gemeinderatssitzung beschlossen werden (Art. 45 ff. GO).

3. Ordnungsgemäße Bekanntmachung

Nach Art. 51 Abs. 1 LStVG i. V. mit Art. 26 Abs. 2 GO sind Verordnungen auszufertigen und im Amtsblatt der Gemeinde Niedernberg amtlich bekanntzumachen.

4. Zitiergebot

In der Verordnung sollte ein Einleitungssatz mit der Ermächtigungsgrundlage (Art. 18 Abs. 1 LStVG) enthalten sein (Art. 45 Abs. 2 LStVG)

Materielle Rechtmäßigkeit

Befugnisnorm

Durch die Anleinpflicht würde man in die Rechte der Bürger eingreifen. Wenn man in Rechte eingreift, braucht man immer eine gesetzliche Ermächtigung (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – kein Handeln ohne Gesetz). In diesem Fall findet sich keine gesetzliche Ermäch-

tigung in anderen Rechtsvorschriften außerhalb des Landesstraf- und Verordnungsgesetz, jedoch innerhalb des Gesetzes, nämlich im Art. 18 Abs. 1 LStVG. Im Art. 18 Abs. 1 LStVG ist geregelt, dass die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch eine Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken kann. Unter großen Hunden versteht man Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm haben. Kleinere Hunde die unter die 50 cm Grenze fallen, sind nicht von der Verordnung betroffen. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Kampfhunde sind in Niedernberg aktuell nicht gemeldet. Vorliegend soll die Gemeinde das freie Umherlaufen von Hunden im öffentlichen Bereich der Gemeinde durch Verordnung einschränken. Eine abstrakte Gefahr wird bei Hunden grundsätzlich angenommen. Eine abstrakte Gefahr genügt zum Erlass einer Verordnung.

2. Bestimmtheit

Die Verordnung muss räumlich (Art. 51 Abs. 3 LStVG) sowie inhaltlich (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG) hinreichend bestimmt sein. Die räumliche Bestimmtheit der Verordnung könnte man z. B. durch eine Karte festlegen, die die Grenzen des Bereichs, in welchem die Anleinpflicht gilt, festlegt. Es bedarf einer räumlichen Abgrenzung, eine allgemeine Anleinpflicht im gesamten Ort würde dem Bewegungsbedürfnis der Hunde entgegenstehen. Weiterhin könnte die Anleinpflicht auf die Schulzeiten beschränkt werden. Die inhaltliche Bestimmtheit der Verordnung könnte z. B. so bestimmt werden, dass die Schulterhöhe des Hundes mindestens 50 cm haben muss und die Hunde an einer 1,50 Meter langen reisfesten Leine mit einem schlupfsicheren Halsband angeleint werden müssen. Auf den Spielplätzen sind bereits Schilder angebracht, dass Hunde dort nicht erlaubt sind. Der Gemeindeverwaltung liegen keine Erkenntnisse vor, dass es in diesen Bereichen zu Problemen kommt.

3. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme, die getroffen werden soll, muss immer verhältnismäßig sein, d. h. sie muss geeignet, erforderlich und angemessen sein (Art. 8 LStVG). Eine Maßnahme ist geeignet, wenn mit ihr das gewünschte Ziel erreicht werden kann. Durch das Anleinen der Hunde wird das Ziel erfüllt, dass die Kinder nicht mehr von den frei umherlaufenden Hunden angesprungen oder beschnuppert werden. Somit wäre die Maßnahme geeignet. Erforderlich bedeutet, dass die Maßnahme mit dem mildesten Mittel erreicht werden soll. Um das Ziel zu erreichen, könnten Hunde z. B. grundsätzlich das eigene Grundstück nicht mehr verlassen dürfen. Dies würde ein härteres Mittel als die Anleinpflicht darstellen. Dementsprechend ist die Anleinpflicht der Hunde die mildeste Maßnahme. Eine Maßnahme ist angemessen, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, im Verhältnis zu den Vorteilen, die sie mit sich bringt, steht. Der Vorteil ist das gefahrlose Bewegen der Bürgerinnen und Bürger in dem bestimmten Gebiet. Der Nachteil ist, dass die Bewegungsfreiheit der Hunde mit einer Schulterhöhe über 50 cm in diesem Gebiet nicht mehr gegeben ist. Hunde unter 50 cm Schulterhöhe fallen hierunter nicht.

4. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, welcher in der Verordnung bestimmt wurde (Art. 50 Abs. 1 LStVG). Frühestens eine Woche nach ihrer Bekanntmachung (Art. 26 Abs. 1 GO).

5. Bewehrung

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung kann mit Geldbuße bestraft werden. Ob und wie eine Zuwiderhandlung mit Geldbuße belegt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Gemeinde (Opportunitätsprinzip; § 47 Abs. 1 OWiG). Grundsätzlich kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, es sei denn das Gesetz bedroht fahrlässiges

Handeln ausdrücklich mit Geldbuße (§ 10 OWiG). Art. 18 Abs. 3 LStVG regelt vorsätzliches und fahrlässiges Handeln, so dass auch Fahrlässigkeit geahndet werden kann. Die Höhe der Geldbuße kann mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro betragen (§ 17 OWiG).

Eine Verordnung macht nur dann Sinn, wenn die Einhaltung entsprechend kontrolliert wird und Verstöße dagegen geahndet werden.

6. Geltungsdauer

In einer bewehrten Verordnung soll eine Geltungsdauer festgesetzt werden. Diese darf jedoch nicht mehr als 20 Jahre sein. Setzt man keine oder eine längere Geltungsdauer fest, gilt die Verordnung für 20 Jahre (Art. 50 Abs. 2 LStVG).

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden zu entscheiden, ob sie zur Gefahrenabwehr im Wege des Verordnungserlasses oder nur (bei Vorliegen der engeren Voraussetzungen) durch Einzelfallanordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG tätig werden. Es besteht keine Pflicht, aus Gleichbehandlungsgründen eine abstrakt-generelle Regelung für alle großen, kräftigen Hunde zu treffen anstatt bei Vorliegen konkreter Gefährdungssituationen sicherheitsbehördliche Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG zu verfügen (BayVGH BeckRS 2012, 47037 Rn. 29) (Ausschnitt aus BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, Möstl/Schwabenbauer 12. Edition, Stand 01.02.2020).

Der Gemeinderat hat sich mit diesem Sachverhalt bereits am 24.07.2012, sowie am 11.09.2012, auseinandergesetzt ohne einen Beschluss zu fassen.

Der Gemeindeverwaltung sind keine weiteren Meldungen über Vorfälle mit Hunden bekannt. Auch seitens der Mittagsbetreuung waren bisher keine Auffälligkeiten rund um das Schulgebäude zu verzeichnen.

Ein Vorfall, bei welchem sich vor Kurzem ein Kind, welches Angst vor Hunden hat, durch das Wegrennen vor einem Hund verletzte, wurde zwischen den Beteiligten direkt geklärt und zielte auch nur auf einen konkreten Hund ab.

Bei einem Problem mit einem konkreten Hund können im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Einzelfallanordnungen getroffen werden.

Der Gemeinderat muss entscheiden, ob eine entsprechende Verordnung erlassen werden soll.

Antrag auf Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Um-TOP 5.2 herlaufens von großen Hunden und Kampfhunden, Antrag auf Anleinpflicht auf dem Schulgelände

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt eine Satzung mit dem Ziel Hunde auf dem Schulgelände anzuleinen, auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Alexander Wenzel stellt einen Antrag auf Hundeverbot auf allen Schulgeländen. In der Diskussion entwickelt sich das Ziel Hunde auf dem Schulgelände anzuleinen. Hierfür soll seitens der Verwaltung eine entsprechende Satzung ausgearbeitet werden.

Jürgen Reinhard Erster Bürgermeister

Marion Debes Schriftführer/in